

# RS OGH 1970/10/27 VIZR62/69

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.10.1970

## Norm

ABGB §1295 II f2

ZPO §41 B4

## Rechtssatz

Der wegen Eigentumsverletzung zu ersetzende Schaden umfaßt jedenfalls dann auch die Kosten eines Vorprozesses des Geschädigten gegen einen Dritten, wenn der Schädiger den Geschädigten bei einer für diesen nicht aufklärbaren Sachlage durch unrichtige Angaben über den Verletzungshergang zu dem Vorgehen gegen den unbeteiligten Dritten veranlaßt hat.

Veröff: VersR 1971,173

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1970:RS0103243

## Dokumentnummer

JJR\_19701027\_AUSL000\_0060ZR00062\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)